

Anhörung zum Entwurf der Verordnung des Sozialministeriums zur Ausführung des Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetz – Ausführungsverordnung - TPQGAVO) – Stand: 7. November 2025

Stellungnahme

I. Allgemein

Zuvorderst möchten wir unserer Verwunderung Ausdruck verleihen, dass eine Anhörung zu einer Rechtsverordnung bereits vor der Verabschiedung des Gesetzes, das die gesetzliche Ermächtigung für die Rechtsverordnung enthält, endet. Damit ist die Reihenfolge der Verabschiedung von Rechtsgrundlagen vom Fuß auf den Kopf gestellt – so oder ähnlich hätten Rechtsprofessoren in den entsprechenden Vorlesungen formuliert.

Bereits beim „Tag der Menschen mit Behinderungen – Politik im Dialog“ am 18. November 2013 formulierten Menschen mit Behinderungen im Landtag, wie wichtig Fachkräfte für ein gutes Leben in ambulanten Wohngemeinschaften und in gemeinschaftlichen Wohnformen ist. Es braucht einen guten Mix auf Fach- und Laienkräften, damit eine selbstbestimmte Teilhabe möglich ist. Von zentraler Bedeutung ist, dass sich Leistungsrecht und Ordnungsrecht nicht widersprechen.

Wir begrüßen das grundsätzliche Ziel einer gemeinsamen Rechtsverordnung, die sowohl bauliche als auch allgemeine personelle Anforderungen regelt. Wie wir bereits in der Anhörung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens deutlich gemacht haben, vermissen wir Regelungen zu den Mitwirkungsrechten, die bislang in der Heimmitwirkungsverordnung enthalten sind. Aus unserer Sicht sind die Regelungen in § 1 Ziffer 5 TPQG-E i.V.m. § 4 TPQG-E nicht ausreichend – ebensowenig wie die in Arbeitsgruppen partizipativ zu entwickelnden Handreichungen. Handreichungen haben Empfehlungscharakter und geben wertvolle ergänzenden Hinweise und tragen so zum besseren Verständnis einer Rechtsverordnung bei.

In den Mittelpunkt unserer Stellungnahme stehen die Erwartungen von Menschen mit komplexen Behinderungen.

Diese Stellungnahme hat einen vorläufigen Charakter. Wer behalten uns vor, diese nach Verabschiedung des Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetzes noch zu ändern bzw. zu ergänzen.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.
Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99
eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

II. Im Einzelnen:

II.1 Abschnitt 2: Bauliche Anforderungen

Zu: § 2 Allgemeine Grundsätze

Eine umfassende Barrierefreiheit ist aus unserer Sicht unabdingbare bauliche Mindestvoraussetzung – unabhängig von der Nutzergruppe. Der Verordnungsentwurf lässt offen, nach welchen Kriterien Barrierefreiheit definiert wird. Die Vermutung liegt nahe, dass die Regelungen der DIN 18040-2 (barrierefreie Wohnungen) gemeint sind. Dies bedeutet, dass Rollstuhlfahrer, die unbestritten einen Mehrbedarf haben, sich in den engeren Vorgaben der DIN 18040-2 bewegen müssen (z.B. Türbreite, Bewegungsflächen im Sanitärbereich, vor Bett, in der Küche). Bei einer vorübergehenden Nutzung („Besuch“) ist dies akzeptabel, nicht aber bei einer Langzeitnutzung, also bei einem Leben im Heim.

Zu beachten ist auch, dass die Fülle der Hilfsmittel zunimmt. Diese brauchen Abstellfläche. Auch nutzen immer mehr Menschen mit komplexen Behinderungen auch (größere) Elektrorollstühle, so dass sich auch dadurch die Bewegungsflächen vergrößern. Nicht vergessen werden darf auch ausreichend Steckdosen zum Aufladen des Akkus.

Regelmäßig erreichen uns Rückmeldungen von Eltern erwachsener Menschen mit komplexen Behinderungen, die entweder aufgrund der fehlenden umfassenden Barrierefreiheit keinen Platz in einem Wohnangebot finden. Es melden sich aber auch Eltern, denen der Heimträger den Wohnheimplatz des erwachsenen Kindes mit schweren Behinderungen nach 20 und mehr Jahren in einer Wohneinrichtung kündigt, weil die bauliche Situation eine Betreuung und / oder Pflege eines Menschen mit komplexeren Behinderungen nicht oder nur schwierig möglich macht. Dabei sind es gerade Menschen mit schweren Behinderungen die bereits im Alter von 30 Jahren in ein Wohnheim ziehen, immer in der Erwartung, dort ein Leben lang ein gutes Leben führen zu können.

Aus den Gesprächen in der Vergangenheit ist uns bekannt, dass meist die DIN 18040-2 als Planungsgrundlage genutzt wird – nicht aber die Anforderungen R (Rollstuhl). Wir schlagen vor, dass zumindest ein festes Quorum der neuen Wohnplätze nach DIN 18040-2 R geplant und gebaut werden.

Zu: § 3 Individuelle Wohnbereiche

Wir begrüßen ausdrücklich die Beibehaltung der Einzelzimmer als notwendiger Rückzugsort zur individuellen Nutzung. Wir bitten um Prüfung, inwieweit – je nach Konzeption – auch größere Individualbereiche möglich sind, insbesondere für Menschen im Rollstuhl, die zudem weitere Hilfsmittel (z.B. Stehbrett usw.) nutzen.

Wir bitten um Prüfung, nach Vorlage entsprechender Konzeptionen mehr Pflegebäder statt einzelner Sanitärbereiche zu ermöglichen. Aus der Praxis wissen wir,

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.
Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99
eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

dass kleine Wohneinrichtungen speziell für Menschen mit komplexen Behinderungen (Rollstuhlnutzer, Pflegegrad 4 / 5, schwere Inkontinenz) mehr Pflegebedarfer brauchen, da die Bewohnerinnen und Bewohner die „normalen“ barrierefreien Sanitärräume nicht nutzen können. Daher braucht es auch hier im begründeten Einzelfall entsprechende Befreiungen.

Zu: § 4 Sonstige Einrichtungsbereiche

Es besteht der Eindruck, dass es eine einheitliche Vorgabe von 5 qm je Bewohnerin / Bewohner als Rechengröße für die gemeinschaftlich genutzten Aufenthaltsbereiche gibt. Wir bitten zu prüfen, inwieweit diese starre Vorgabe auch für eine Wohngruppe, in der ausschließlich Menschen mit Rollator / Rollstuhl leben, geeignet ist.

Aus unserer Sicht müssen alle Bereiche – einschl. Außenbereich – barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.

II.2 Abschnitt 3: Allgemeine personelle Anforderungen

Zu: § 7 Persönliche Ausschlussgründe

Die Regelung in § 7 Absatz 3 Satz 2 ist für uns nicht nachvollziehbar. Weshalb sollen für Beschäftigte, die nicht Einrichtungsleitung sind, nur „bei begründeten Zweifeln über die persönliche Eignung“ ein Führungszeugnis vorgelegt werden?

Artikel 16 der UN-BRK verpflichtet, jede Form von Ausbeutung, *Gewalt* und Missbrauch zu verhindern. Dem Grunde nach ist dies in § 1 Ziffer 6 TQPG-E ausgeführt. Zahlreiche Studien belegen, dass Menschen mit Behinderungen sowie pflegebedürftige Menschen in ihrem Wohnumfeld in nicht unerheblichen Maße Gewalt erleben. Dies gilt es zu verhindern. Ein Führungszeugnis kann hier eine Maßnahme (von vielen) zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohnern sein.

Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, dass im Bereich der Jugendhilfe nach § 72 a SGB VIII auch ehrenamtliche Mitarbeitende in der verbandlichen Jugendarbeit ein Führungszeugnis vorlegen müssen – und Beschäftigte in Wohneinrichtungen nicht.

Zu: § 9 Pflegefachkräfte und andere Fachkräfte

Wir bitten zu prüfen, auch Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger je nach Konzeption der Einrichtung auch als Pflegefachkräfte anerkannt werden können. Gernade im Bereich der Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist dies die mit Abstand wichtigste Berufsgruppe.

Zu: § 11 Nachtdienst

Wir bitten um Klärung, ob diese Vorgaben auch für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen anzuwenden ist, die sowohl die Anforderungen des SGB XI als auch des SGB IX entsprechen. Insbesondere ist auch hier zu beachten, dass Ordnungsrecht und Leistungsrecht zusammenpassen müssen.

Zu: § 13 Besonderheiten der Personalbesetzung

Wir verweisen auf unseren Kommentar zu § 9. Es gilt zu beachten, dass es aus historischen Gründen auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen mit einem Versorgungsvertrag nach SGB XI haben und dennoch Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX erbringen.

Die Formulierung des Absatz 4 verstehen wir so, dass davon ausgegangen wird, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht zusätzlich weitere Einschränkungen oder einen Pflegebedarf haben. Regelmäßig erhalten wir Anfragen von Familien mit Angehörigen mit Körper- und Mehrfachbehinderung, die zusätzlich eine psychische Erkrankung haben, wie schwierig es ist, einen adäquaten Wohnplatz zu finden.

Stuttgart, 5. Dezember 2025/pa.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.
Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99
eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de